



**Protokollauszug**  
**5. Sitzung vom 10. März 2014**

**73/2014 37.00 Kleine Anfrage von Gaby Niederer betreffend "Schulden aus der BVK-Korruptionsaffäre"  
Beantwortung**

**A. Kleine Anfrage**

Am 23. Dezember 2013 wurde von der Gemeindeparlamentarierin Gaby Nieder eine Kleine Anfrage betreffend „Schulden aus der BVK-Korruptionsaffäre“ eingereicht:

*„Wie fordert die Stadt Schlieren die Schulden aus der BVK-Korruptionsaffäre beim Kanton ein?“*

*Vor einem Jahr hat der Kanton mit 2 Mrd. Franken einen einmaligen Beitrag zur langfristigen Finanzierung und anstehenden Sanierung der BVK geleistet. Diese 2 Mrd. Fr. haben auch laut Aussagen von Regierungsrätin Dr. U. Gut nichts mit einer Begleichung der Schäden wegen Korruption und fahrlässiger Geschäftsführung zu tun. Die Stadt Schlieren wurde aufgefordert Rückstellungen in der Jahresrechnung 2012 von rund 4,3 Mio. Franken zu tätigen.*

*Im Oktober 2012 präsentierte die PUK ihren Schlussbericht zur BVK-Korruptionsaffäre. Der PUK-Bericht geht von einem zusätzlichen Schaden von bis zu 1.5 Mrd. Franken aus. Dem Bericht ist auch zu entnehmen, dass es nur so weit kommen konnte, weil der Zürcher Regierungsrat seine Aufsichtspflicht jahrelang ungenügend wahrgenommen hat. Die Hauptschuld trage daher der Regierungsrat.*

*Der ehemalige Anlagechef der BVK wurde im November 2012 wegen ungetreuer Geschäftsführung, Korruption und Geldwäscherei zu über sechs Jahren Haft verurteilt. Der riesige Schaden lastet nun auf den Versicherten und ihren Arbeitgebern. Für die Stadt Schlieren dürfte der Anteil an diesen Sanierungskosten jährlich rund Fr.620'000. ausmachen. Die BVK wird per 1.1.2014 in die Selbstständigkeit überführt. Eine grosse Herausforderung unter diesen Altlasten.*

- *Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass die Stadt Schlieren, wegen der Versäumnisse des Regierungsrates bei der BVK mit Sanierungsbeiträgen an die bis zu 1.5 Mrd. Franken belaufenden Schäden wegen Korruption und fahrlässiger Geschäftsführung mitzutragen hat?*
- *Wurde die Stadt Schlieren beim Kanton Zürich, resp. beim Regierungsrat vorstellig, in Bezug auf Schadenersatzforderungen gegenüber dem Regierungsrat?*
  - *Wenn ja, was wurde erreicht?*
  - *Wenn nein, warum wurde die Stadt Schlieren nicht vorstellig?*
- *Wird im Gemeindepräsidentenverband ein gemeinsames Vorgehen resp. allenfalls eine Klage gegen den Zürcher Regierungsrat geprüft?*
  - *Wenn ja, wie ist der Stand über das weitere Vorgehen?*
  - *Wenn nein, sieht der Schlieremer Stadtrat einen entsprechenden Vorstoss in diesem Gremium vor? Und wenn nicht, wieso nicht?“*

## B. Antwort des Stadtrates

Das Parlament des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 13. September 2010 eine Parlamentarische Untersuchungskommission zur Klärung der Vorfälle in der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich im Korruptionsfall (PUK BVK) eingesetzt. In ihrem am 11. September 2012 vorgelegten Bericht hält die PUK BVK fest:

*„Die Hauptverantwortung für die angeführten Mängel trägt der Regierungsrat als oberstes Organ der BVK. (PUK-Bericht Seite II)*

*Die Frage der Haftung lässt die PUK BVK angesichts der Komplexität, und weil es sich um juristisches Neuland handelt, offen. Vertiefte Abklärungen sind hierzu notwendig. Dies wird Aufgabe des neuen Stiftungsrates sein. Eine Grobschätzung ergibt ein mögliches Schadenpotenzial von einigen Hundert Millionen bis anderthalb Milliarden Franken. Sollte der adäquate Kausalzusammenhang zwischen dem möglichen Schaden und den Pflichtverletzungen bewiesen werden, würden dafür in erster Linie die Regierungsräte persönlich aber auch der Kanton als Träger der BVK sowie allenfalls weitere Organe haften. Aufgrund des kantonalen Haftungsgesetzes hätte der Kanton die auf die einzelnen Regierungsräte treffenden Haftungssummen zu übernehmen. (PUK-Bericht Seite V)“*

Der von der PUK BVK zugezogene Gutachter Felix Schmid ortet eine Verschuldenshaftung beim Regierungsrat als oberstem Organ der Vorsorgeeinrichtung BVK sowie bei der Finanzdirektion und den mit der BVK betrauten leitenden Angestellten, darüber hinaus auch beim Kanton selbst als Trägerin der BVK; der Gutachter beurteilt die Pflichtverletzungen des Regierungsrates als erheblich und kausal für den entstandenen Schaden (vgl. PUK-Bericht S. 193ff)

**Frage 1:** Wie stellt sich der Stadtrat dazu, dass die Stadt Schlieren, wegen der Versäumnisse des Regierungsrates bei der BVK mit Sanierungsbeiträgen an die bis zu 1.5 Mrd. Franken belaufenden Schäden wegen Korruption und fahrlässiger Geschäftsführung mitzutragen hat?

Die Stadt Schlieren musste zur Finanzierung der Sanierungskosten der BVK in der Rechnung 2012 einen Betrag von rund 4,5 Mio. Franken zurückstellen. Neben der Stadt tragen auch die Versicherten durch eine Minderverzinsung des Sparkapitals zur Sanierung der BVK bei. Die Versicherten der Stadt haben einen Anteil von ca. 0,35% am gesamten Deckungskapital der BVK; der theoretische Schadenanteil aufgrund schuldhaften Verhaltens des Regierungsrates bzw. der Geschäftsführung der BVK berechnet sich für die Stadt Schlieren und ihre Versicherten auf ca. 1 bis 5 Mio. Franken. Der Stadtrat bedauert, dass sowohl Versicherte wie auch die Stadt als Versicherer erhebliche Beiträge zur Sanierung der BVK leisten müssen, die gemäss Bericht der PUK bei einer umsichtigeren Geschäftsführung nicht notwendig geworden wären.

**Frage 2:** Wurde die Stadt Schlieren beim Kanton Zürich, resp. beim Regierungsrat vorstellig, in Bezug auf Schadenersatzforderungen gegenüber dem Regierungsrat?

- Wenn ja, was wurde erreicht?

- Wenn nein, warum wurde die Stadt Schlieren nicht vorstellig?

Die Stadt Schlieren hat weder beim Kanton noch beim Regierungsrat Forderungen auf Schadenersatz erhoben. Gemäss Erkundigungen bei Gemeinden im Bezirk und beim VPOD hat bislang keine Gemeinde entsprechende Forderungen gestellt.

Die Angelegenheit ist hoch komplex, da bereits die Frage nach der Rechtsgrundlage für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht einfach zu klären ist. Selbst renommierte Juristen können nicht mit Sicherheit sagen, ob Schadenersatzforderungen gestützt auf Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) oder aber die Bestimmungen des kantonalen Haftungsgesetzes geltend gemacht werden müssten. Würde das BVG als massgebliche Rechtsgrundlage qualifiziert, könnte nur die BVK selber - also weder angeschlossene Arbeitgeber noch Versicherte - Ansprüche auf Schadenersatz erheben.

Würde hingegen auf das Haftungsgesetz als massgebliche Rechtsgrundlage fokussiert, wären voraussichtlich sowohl die angeschlossenen Arbeitgeber als auch die Aktivversicherten zur Klageeinreichung legitimiert, da beide einen Schaden - in Form von Sanierungsbeiträgen bzw. Minderverzinsung des Sparkapitals - nachweisen könnten. Allerdings erlischt gemäss § 24 Haftungsgesetz die Haftung des Kantons, wenn nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis der haftungsbegründenden Tatsachen ein Begehren auf Feststellung, Schadenersatz oder Genugtuung beim Kanton eingereicht wird. Da der Bericht der PUK im Oktober 2012 publik geworden ist, würde eine Verwirkung des Anspruchs im Oktober 2014 eintreten. Dies bedeutet, dass vor diesem Zeitpunkt Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden müssten, damit die Verjährungsfrist unterbrochen wird.

Bezüglich einer allfälligen Klageerhebung würden sich insbesondere die nachfolgend aufgezählten Aspekte als problematisch erweisen:

- Herabsetzung gemäss § 5 Haftungsgesetz: wenn das Gericht zum Schluss kommen würde, dass die angeschlossenen Arbeitgeber den Schadensverlauf hätten beeinflussen können, könnte der Schadenersatzanspruch herabgesetzt werden
- Quantifizierung der Schadenssumme: Im Bericht der PUK wird eine ungefähre Schadenssumme genannt, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens jedoch genauer zu konkretisieren und zu belegen wäre. Diesbezüglich dürfte es grosse Schwierigkeiten bereiten, sachfremde Einflüsse, wie beispielsweise die allgemeine Marktentwicklung und die Abweichung von der durchschnittlichen Performance anderer Vorsorgeeinrichtungen während der fraglichen Zeit von den durch Misswirtschaft verursachten Auswirkungen zahlenmässig abzugrenzen.

In Anbetracht der Hürden, die im Rahmen einer Prozessführung zu bewältigen wären, ist damit zu rechnen, dass sich die Kosten für eine Rechtsvertretung auf Hunderttausende von Franken belaufen würden. Eine solche Ausgabe zu tätigen, ist - unter Berücksichtigung des hohen Prozessrisikos - für eine einzelne Gemeinde nicht zumutbar. Das Interesse anderer Gemeinden, an einer Gemeinschaftsaktion zu partizipieren, erscheint nach der erfolglosen Anfechtung des Teilliquidationsreglements der BVK vor ein paar Jahren als eher gering.

**Frage 3:** Wird im Gemeindepräsidentenverband ein gemeinsames Vorgehen resp. allenfalls eine Klage gegen den Zürcher Regierungsrat geprüft?

- Wenn ja, wie ist der Stand über das weitere Vorgehen?

- Wenn nein, sieht der Schlieremer Stadtrat einen entsprechenden Vorstoss in diesem Gremium vor? Und wenn nein, wieso nicht?"

Eine Haftungsklage in Sachen BVK wurde im Leitenden Ausschuss des Gemeindepräsidentenverbands (GPV) bisher nicht offiziell diskutiert, wie Abklärungen der Gemeinde Uitikon beim Sekretariat des Verbands ergeben haben. Im Schlussprotokoll der Ende 2012 aufgelösten Arbeitsgruppe BVK des GPV und des Vereins Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) vom 20. Dezember 2012 wurde festgehalten, dass die Haftungsfrage durch den neuen Stiftungsrat der BVK zu behandeln sei. Seither ist das Thema weder im GPV noch im VZGV erneut aufgegriffen worden.

Es erscheint als angezeigt, sowohl beim GPV als auch beim VZGV vorstellig zu werden und diese zu ersuchen, den an die BVK angeschlossenen Gemeinden bzw. den Mitgliedern zu empfehlen, sich zusammenzuschliessen und gemeinsam die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegenüber dem Kanton zu prüfen. Auch ist der Stiftungsrat der BVK anzufragen, ob und inwiefern die Haftungsfrage vertieft geprüft worden ist.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

1. Die Kleine Anfrage von Gaby Niederer betreffend „Schulden aus der BVK-Korruptionsaffäre“ wird im Sinne der vorstehenden Ausführungen beantwortet.
2. Der GPV und der VZGV sowie der Stiftungsrat der BVK werden mit separaten Schreiben ersucht, im Sinne der vorstehenden Ausführungen tätig zu werden bzw. eine Stellungnahme abzugeben.
3. Mitteilung an
  - Gemeindeparlament
  - Anfragestellerin
  - Ressortvorsteher Präsidiales
  - Stadtschreiberin
  - Geschäftsleiter
  - Archiv

Status: öffentlich

### **STADTRAT SCHLIEREN**



Toni Brühlmann  
Stadtpräsident



Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin